

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

---

XLVIII. Jahrgang Nr. 13

---



---

Ausgegeben in Gifhorn am 22.09.2021

---

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der  
Allgemeinverfügungen des Landkreises Gifhorn vom 17.09.2021

508

#### **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

---

#### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

#### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Gifhorn vom 17.09.2021**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 1 vom 17.09.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

#### **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von 50 vom 31.08.2021 hat weiterhin bestand und findet entsprechend Anwendung.

#### **Begründung**

Die Regelungen dieser aufzuhebenden Allgemeinverfügung beruhen auf § 3 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24.08.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Mit Änderung und Inkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2021, mit Wirkung ab dem 22.09.2021 ist die bisher erlassene Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 1 entsprechend den neuen Vorgaben des Landes anzupassen. Demnach wird gem. § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung eine Warnstufe nach Maßgabe des § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung festgestellt, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ und mindestens ein weiterer Indikator den maßgeblichen Wertebereich an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat. Der maßgebliche Wertebereich für den Leitindikator „Hospitalisierung“ liegt für die Warnstufe 1 bei mehr als 6 bis höchstens 8.

Da der Wert für den Leitindikator „Hospitalisierung“ seit dem 25.08.2021 durchgängig unter dem Wert von 5 liegt und damit nicht an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung einer Warnstufe nicht vor. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 1 vom 17.09.2021 wird daher aufgehoben.

Gifhorn, den 22.09.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

- - -

## **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**